



Personenhandelsgesellschaften

# Keine Erlaubnisträger, nicht eintragungsfähig

Vermittler in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG sehen es als Problem an, dass nicht ihre Kommanditgesellschaft (KG) als Erlaubnisträger im Vermittlerregister verzeichnet wird, sondern die Komplementär-GmbH, deren Firma zumeist wenig sexy wirkt. Eine KG wollte dies nicht länger hinnehmen und zog vor das Verwaltungsgericht (VG).

Im Streitfall hatte die KG bei der Handelskammer Bremen vergeblich eine Erlaubnis sowie die Eintragung in das Register beantragt. Dabei wies sie darauf hin, dass die GmbH & Co. KG und nicht deren eingetragene Komplementärin die Tätigkeit ausübe. Die Handelskammer ließ dies nicht gelten. In das Register seien nur Personen einzutragen, denen eine Erlaubnis erteilt werden könne. Bei Personengesellschaften sei allein der geschäftsführende Gesellschafter Erlaubnisträger und in das Vermittlerregister aufzunehmen. Im Fall einer GmbH & Co. KG müsse die geschäftsführende Gesellschafterin eine Erlaubnis beantragen. Nach erfolglosem Widerspruch gegen den Bescheid klagte die KG vor dem VG Bremen. Sie wollte die Handelskammer verpflichten, ihr die beantragte Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 GewO zu erteilen und die Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister vorzunehmen.

## Erfolgreiche Klage

Die Klage blieb erfolglos. Die Begründung des VG: Einer GmbH & Co. KG stehe keine Erlaubnis als Versicherungsvermittlerin nach § 34 d Absatz 1 GewO und damit

auch keine Eintragung in das Vermittlerregister nach § 34 d Absatz 7 GewO zu, weil sie als Personenhandelsgesellschaft nicht als selbstständige Gewerbetreibende angesehen werden könne. Die Erlaubnispflicht des § 34 d GewO richte sich ausschließlich an natürliche oder juristische Personen, die ein Gewerbe auf eigene Rechnung und im eigenen Namen tatsächlich ausübten.

Bei Personengesellschaften sei nicht die Gesellschaft selbst Gewerbetreibender, sondern deren geschäftsführende Gesellschafter. Im Gegensatz zu juristischen Personen könnten Personengesellschaften daher auch nicht Inhaber einer gewerblichen Erlaubnis sein. Übe eine Personengesellschaft die Versicherungsvermittlung aus, benötigten alle geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter als natürliche Personen eine eigene Erlaubnis nach § 34 d GewO. Die Erlaubnispflicht gelte auch für Kommanditisten, sofern sie ausnahmsweise die Geschäftsführungsbefugnis besäßen und damit als Gewerbetreibende anzusehen seien. Bei einer GmbH & Co. KG sei die geschäftsführende Gesellschafterin in Gestalt der Komplementär-GmbH als juristische Person erlaubnispflichtig. Auch aus systematischen

Erwägungen folge, dass Personengesellschaften mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht als Gewerbetreibende anzusehen seien. Dies werde auch nicht dadurch infrage gestellt, dass eine nach außen auftretende Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ohne den Status einer juristischen Person zu haben, eigene Rechte und Pflichten begründe. Zudem sei die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach wie vor keine juristische Person.

## IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Personenhandelsgesellschaften sind weder Träger der Vermittlererlaubnis noch eintragungsfähig.
- Aus der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann eine Stellung der Personengesellschaft als Erlaubnisträger nicht abgeleitet werden.
- Dass Personengesellschaften die Erlaubnis und Eintragung versagt wird, verstößt weder gegen die Vermittlerrichtlinie noch gegen die Grundrechte der Berufsfreiheit oder den allgemeinen Gleichheitssatz.

Im Gewerberecht komme es für die Erlaubnisfähigkeit maßgeblich auf die auf natürliche Personen abstellenden Kriterien der Zuverlässigkeit und Sachkunde an. Bei nichtrechtsfähigen Personengesellschaften kämen dafür nur die verantwortlichen natürlichen Personen, also die Gesellschafter, in Betracht. Lediglich juristische Personen seien daher als Gewerbetreibende anzusehen. Zwar könne auch hier persönlich unzuverlässig letztlich nur die handelnde natürliche Person sein; deren Unzuverlässigkeit werde jedoch der juristischen Person als eigene zugerechnet. Das beruhe auf der Fiktion, dass juristische Personen in ihrer Rechtsfähigkeit wie natürliche Personen behandelt würden. Dies sei bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit gerade nicht der Fall.

Die Unterscheidung zwischen juristischen Personen und Personengesellschaften liege letztlich auch in den unterschiedlichen Möglichkeiten der Einflussnahme der Gesellschafter auf die Unternehmensführung. Bei Personengesellschaften stehe die persönliche Verantwortung des einzelnen Gesellschafters im Vordergrund, während bei juristischen Personen allein diese selbst die Verantwortung trügen.

### Harmonisierung steht im Vordergrund

Auch der Wortlaut des § 34 d Absatz 11 GewO spreche dafür, dass der Gesetzgeber die Erlaubniserteilung nach § 34 d Absatz 1 GewO entsprechend den gewerberechtlichen Grundsätzen nur für natürliche und juristische Personen vorsehen wollte. Die Norm stelle klar, dass die Regelungen nicht für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Geschäftssitz im Ausland gelten sollen. Sinn und Zweck des § 34 d GewO geböten nicht eine Einbeziehung der GmbH & Co. KG in den Kreis der Erlaubnisträger. Ebenso wie die Richtlinie solle die Norm ein hohes berufliches Niveau für Versicherungsvermittler schaffen, den europäischen Vermittlermarkt

harmonisieren, die grenzüberschreitende Versicherungsvermittlung fördern und den Verbraucherschutz verbessern. Bei der Versicherungsvermittlung gehe es um die Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Sachkunde. § 34 d GewO stelle dabei auf Kriterien ab, die letztlich nur bezogen auf natürliche Personen festzustellen seien. Deshalb sei es gerechtfertigt, eine Erlaubnis nur an natürliche und an juristische Personen zu erteilen.

Dass bei Personengesellschaften die persönliche Verantwortung des einzelnen Gesellschafters im Vordergrund stehe, komme vor allem dadurch zum Ausdruck, dass Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hafteten. Gehe es dementsprechend um Fragen der Zuverlässigkeit und damit auch der Vermögensverhältnisse, erscheine es nicht sachwidrig, allein auf den persönlich haftenden Gesellschafter einer Personengesellschaft abzustellen, während bei der nur für Verbindlichkeiten haftenden Kapitalgesellschaft nur diese selbst einer Überprüfung ihrer Vermögensverhältnisse unterzogen werden könne. Schließlich werde eine GmbH & Co. KG durch die in § 34 d getroffene Regelung nicht maßgeblich in ihrer Vermittlungstätigkeit innerhalb Deutschlands oder grenzüberschreitend beeinträchtigt.

Soweit die Behandlung der Personengesellschaften im Gewerberecht zu Problemen geführt habe, seien diese durch Änderungen der Versicherungsvermittlungsverordnung beseitigt worden. Auch sei es keinesfalls so, dass eine GmbH & Co. KG durch die Eintragung der Komplementär-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin in das Vermittlerregister für Kunden nicht auffindbar sei. Nach der novellierten Verordnung seien die Angaben zu Personenhandelsgesell-

### MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

schaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig sei, mit in das Vermittlerregister einzutragen. Die Personenhandelsgesellschaft selbst sei ohne eigene Registernummer eine zusätzliche Registerangabe zu dem Gewerbetreibenden. Es sei daher für Kunden möglich, durch Einsicht in das Vermittlerregister festzustellen, dass für den geschäftsführenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft eine Erlaubnis erteilt worden sei und dieser damit die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde eines eingetragenen Versicherungsvermittlers nachgewiesen habe.

§ 34 d GewO verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht, soweit die Norm bei einer Personengesellschaft auf die Gesellschafter als Erlaubnisträger abstelle. Die Verweigerung der Erlaubnis für Personengesellschaften nach § 34 d GewO sei richtlinienkonform. Der Richtlinie sei nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Überdies verletze die Ablehnung der beantragten Erlaubnis und Eintragung auch nicht die Grundrechte der GmbH & Co. KG auf Berufsfreiheit oder den allgemeinen Gleichheitssatz. ■

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

